



zu Drs. Nr. 121/17

**Zur
Veröffentlichung
freigegebener Prüfbericht**

Der Kreistag des Kreises Düren hat mit Beschluss vom 24.06.2015 (Drs. Nr. 241/15, TOP 29) festgelegt, dass die Einzelprüfberichte des Rechnungsprüfungsamtes *nach* ihrer Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss der Öffentlichkeit (unter Wahrung personen- oder unternehmensbezogener Daten) zugänglich gemacht werden können.

Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss des Kreises Düren: 19.12.2017

Nachdruck oder Verwendung dieses Prüfberichts oder einzelner Teile hieraus
nur mit Genehmigung des Kreises Düren.

Prüfbericht

Innenrevision SGB II 2016

nicht öffentlich

Prüfbericht

Innenrevision SGB II 2016

Kreis Düren **Rechnungsprüfungsamt**

Bismarckstraße 16
52351 Düren

Haus A, Zimmer 192

Tel. 02421 – 22 2260
Fax. 02421 - 22 182258

www.kreis-dueren.de
E-Mail: amt14@kreis-dueren.de

Einleitung

Im Rahmen der der Innenrevision des Jahres 2016 nach dem SGB II wurde die **Förderung von Arbeitsverhältnissen nach § 16e SGB II** einer Prüfung unterzogen.

Erwerbsfähige Leistungsempfänger sollen nach Möglichkeit wieder in den ersten Arbeitsmarkt integriert werden, damit sie ihren Lebensunterhalt aus eigenen Kräften sicherstellen können. Ein Instrument stellt dabei die Förderung von Arbeitsverhältnissen durch Zuschüsse zum Arbeitsentgelt an Arbeitgeber dar.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine solche Förderung sind in **§ 16e SGB II** normiert. Dieser wurde im Jahre 2012 geändert. Mit Einführung des Gesetzes zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt zum 01.04.2012 wurde § 16e SGB II neu gefasst und die Leistungen zur Beschäftigungsförderung und der Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante durch die Förderung von Arbeitsverhältnissen ersetzt.

Die Prüfung bezog sich ausschließlich auf die noch nach altem Recht ab dem Jahre 2014 bewilligten Zuschüsse gem. § 16e SGB II. Der Gesetzestext (alte Fassung bis 2012) lautet wie folgt:

"§ 16e SGB II Leistungen zur Beschäftigungsförderung gültig bis 31.03.2012

(1) Arbeitgeber können zur Eingliederung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit Vermittlungshemmnissen in Arbeit einen Beschäftigungszuschuss als Ausgleich der zu erwartenden Minderleistungen des Arbeitnehmers und einen Zuschuss zu sonstigen Kosten erhalten. Voraussetzung ist, dass

1. die oder der erwerbsfähige Leistungsberechtigte das 18. Lebensjahr vollendet hat, langzeitarbeitslos im Sinne des § 18 des Dritten Buches ist und in ihren oder seinen Erwerbsmöglichkeiten durch mindestens zwei weitere in ihrer oder seiner Person liegende Vermittlungshemmnisse besonders schwer beeinträchtigt ist,
2. die oder der erwerbsfähige Leistungsberechtigte auf der Grundlage einer Eingliederungsvereinbarung für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten betreut wurde und Eingliederungsleistungen unter Einbeziehung der übrigen Leistungen nach diesem Buch erhalten hat,
3. eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt voraussichtlich innerhalb der nächsten 24 Monate ohne die Förderung nach Satz 1 nicht möglich ist und

4. zwischen dem Arbeitgeber und der oder dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten ein Arbeitsverhältnis mit in der Regel voller Arbeitszeit unter Vereinbarung des tariflichen Arbeitsentgelts oder, wenn eine tarifliche Regelung keine Anwendung findet, des für vergleichbare Tätigkeiten ortsüblichen Arbeitsentgelts begründet wird. Die vereinbarte Arbeitszeit darf die Hälfte der vollen Arbeitszeit nicht unterschreiten.

(2) Die Höhe des Beschäftigungszuschusses richtet sich nach der Leistungsfähigkeit der oder des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und kann bis zu 75 Prozent des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts betragen. Berücksichtigungsfähig sind

1. das zu zahlende tarifliche Arbeitsentgelt oder, wenn eine tarifliche Regelung keine Anwendung findet, das für vergleichbare Tätigkeiten ortsübliche zu zahlende Arbeitsentgelt und
2. der pauschalierte Anteil des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag abzüglich des Beitrags zur Arbeitsförderung.
3. Wird dem Arbeitgeber aufgrund eines Ausgleichssystems Arbeitsentgelt erstattet, ist für den Zeitraum der Erstattung der Beschäftigungszuschuss entsprechend zu mindern.

(3) Ein Zuschuss zu sonstigen Kosten kann erbracht werden

1. für Kosten für eine begleitende Qualifizierung in pauschalierter Form bis zu einer Höhe von 200 Euro monatlich sowie
2. in besonders begründeten Einzelfällen einmalig für weitere notwendige Kosten des Arbeitgebers für besonderen Aufwand beim Aufbau von Beschäftigungsmöglichkeiten. Die Übernahme von Investitionskosten ist ausgeschlossen.

(4) Die Förderdauer beträgt

1. für den Beschäftigungszuschuss bis zu 24 Monate. Der Beschäftigungszuschuss soll anschließend ohne zeitliche Unterbrechung unbefristet erbracht werden, wenn eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ohne die Förderung nach Absatz 1 Satz 1 voraussichtlich innerhalb der nächsten 24 Monate nicht möglich ist,
2. für die sonstigen Kosten nach Absatz 3 Nummer 1 bis zu zwölf Monate je Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer.

(5) Bei einer Fortführung der Förderung nach Absatz 4 Nummer 1 Satz 2 kann der Beschäftigungszuschuss gegenüber der bisherigen Förderhöhe um bis zu 10 Prozentpunkte vermindert werden, soweit die Leistungsfähigkeit der oder des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten

tigten zugenommen hat und sich die Vermittlungshemmnisse verringert haben.

(6) Werden erwerbsfähige Leistungsberechtigte für die Dauer der Erbringung des Beschäftigungszuschusses eingestellt, liegt ein sachlicher Grund vor, der die Befristung des Arbeitsverhältnisses rechtfertigt.

(7) Die Förderung ist aufzuheben, wenn feststeht, dass die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer in eine konkrete zumutbare Arbeit ohne eine Förderung nach Absatz 1 Satz 1 vermittelt werden kann. Die Förderung ist auch aufzuheben, wenn nach jeweils zwölf Monaten der Förderdauer feststeht, dass die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer eine zumutbare Arbeit ohne eine Förderung nach Absatz 1 Satz 1 aufnehmen kann. Eine Förderung ist nur für die Dauer des Bestehens des Arbeitsverhältnisses möglich.

(8) Das Arbeitsverhältnis kann ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden

1. von der Arbeitnehmerin oder vom Arbeitnehmer, wenn sie oder er eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufnehmen kann,
2. vom Arbeitgeber zu dem Zeitpunkt, zu dem die Förderung nach Absatz 7 Satz 1 oder 2 aufgehoben wird.

(9) Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn zu vermuten ist, dass der Arbeitgeber

- 1 die Beendigung eines anderen Beschäftigungsverhältnisses veranlasst hat, um einen Beschäftigungszuschuss zu erhalten, oder
2. eine bisher für das Beschäftigungsverhältnis erbrachte Förderung ohne besonderen Grund nicht mehr in Anspruch nimmt.

(10) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales untersucht die Auswirkungen auf die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit besonderen Vermittlungshemmnissen, den Arbeitsmarkt und die öffentlichen Haushalte in den Jahren 2008 bis 2010 und berichtet dem Deutschen Bundestag hierüber bis zum 31. Dezember 2011."

Die getroffenen Feststellungen werden nachfolgend skizziert.

Erträge und Aufwendungen 2015/2016

Erträge – Sachkonto 3120200-6211001:

Erträge 2015 = 8.893,78 €

Erträge 2016 = 2.729,89 €

Aufwendungen - Sachkonto 3120200-5337001:

Aufwendungen 2015 = 892.673,11 €

Aufwendungen 2016 = 801.284,68 €

Die Aufwendungen des Jahres 2015 wurden unter Berücksichtigung der Erträge komplett durch den Bund erstattet. Für das Jahr 2016 erstattete der Bund lediglich 792.200,00 €, obwohl unter Berücksichtigung der Erträge Anspruch auf 798.554,79 € bestand. Die Differenz beruht darauf, dass in einem Fall Aufwendungen auf ein falsches Sachkonto gebucht worden sind. Die noch nicht erstatteten Aufwendungen i.H.v. 6.354,79 € sollen mit der Schlussrechnung 2016 nachgefordert werden.

Anmerkung

Die vorgenannten Beträge stimmen mit den Buchungen überein. Es ist darauf zu achten, dass der Fehlbetrag i.H.v. 6.354,79 € noch durch den Bund erstattet wird.

Ergebnis der Prüfung

Im Zuge der Prüfung wurden nachfolgend skizzierte Aspekte aufgegriffen und hinterfragt:

1. Wie viele Arbeitsverhältnisse wurden in den Jahren 2014 bis 2016 mit Zuschüssen gem. § 16e SGB II gefördert?
2. Wie viele dieser Zuschüsse wurden Maßnahmeträgern bzw. gemeinnützigen Arbeitgebern und wie viele Arbeitgebern des ersten Arbeitsmarkts gewährt?
3. Wurden Hilfeempfänger mehrfach in durch Zuschüssen gem. § 16e geförderte Arbeitsverhältnisse vermittelt?
4. Wurde generell geprüft, ob sämtliche Voraussetzungen für eine Förderung gem. § 16e Abs. 3 SGB II in den bezuschussten Arbeitsverhältnisse vorlagen?
5. Wurden den Arbeitgebern neben den Zuschüssen gem. § 16e SGB II zusätzlich Landes- oder kommunale Mittel für die Beschäftigung

- von Langzeitarbeitslosen mit multiplen Vermittlungshemmnissen (Ko-Finanzierung) gewährt und wurden diese auf die Zuschüsse nach § 16e SGB II angerechnet?
6. Wurden zu Beginn der geförderten Arbeitsverhältnisse mit den Hilfeempfängern begleitende Eingliederungsvereinbarungen geschlossen. Wurde ferner während der Beschäftigungsdauer überwacht, ob diese eingehalten wurden, wie sich die Hilfeempfänger entwickelten und ob ein Wechsel in eine ungeforderte Beschäftigung erfolgen konnte?
 7. Führt die job-com eine Statistik, aus der sich ergibt, wie viele Langzeitarbeitslose durch die bezuschussten Arbeitsverhältnisse in den allgemeinen Arbeitsmarkt integriert werden konnten?

Zu 1.:

Im Jahre 2014 wurden insgesamt 61 Arbeitsverhältnisse im Rahmen des Beschäftigungszuschusses gem. § 16e SGB II gefördert. Von diesen wurden in 2015 noch 58 und in 2016 noch 47 weiterhin gefördert.

Zu 2.:

In 2014 wurden in 22 Fällen Zuschüsse an Maßnahmeträger bzw. gemeinnützige Arbeitgeber und in 39 Fällen an Arbeitgeber des ersten Arbeitsmarkts gewährt. Eine diesbezüglich Excel Liste mit den jeweiligen Arbeitgebern wurde vorgelegt.

Zu 3.:

Mehrfachvermittlungen sind nach Angabe der job-com nicht erfolgt.

Zu 4.:

Die Voraussetzungen gem. § 16e Abs. 3 SGB II n.F. waren für die Fälle des Beschäftigungszuschusses nicht einschlägig. Die für die Förderung gem. § 16e SGB II a.F. notwendigen Voraussetzungen wurden generell geprüft.

Zu 5.:

Zusätzliche Landes- oder kommunale Mittel wurden den Arbeitgebern neben den Zuschüssen gem. § 16e SGB II a.F. nicht gewährt.

Zu 6.:

Mit den Hilfeempfängern wurden vor der Aufnahme der geförderten Arbeitsverhältnisse vor bzw. während der Aktivierungsphase Eingliederungsvereinbarungen geschlossen. Nach Aufnahme der Arbeitsverhältnisse erfolgten keine weiteren Eingliederungsvereinbarungen. Unabhängig davon wurde aber grundsätzlich jährlich eine Überprü-

fung der Dauerförderung durchgeführt. Hierbei werden Gespräche mit dem Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer geführt, sowie u.a. die Arbeitsleistung, das Vorhandensein von Hemmnissen und eine gesundheitliche Einschätzung erfragt und abschließend beurteilt.

In einer kleinen Zahl von Fällen konnte die Prüfung im Jahre 2016 wegen des Ausfalls eines Kollegen nicht erfolgen. Dies wurde oder wird zeitnah nachgeholt.

Zu 7.:

Die job-com stellte eine Liste zur Verfügung, aus der u.a. ersichtlich war, in welchen (zu Beginn des Jahres 2014 noch laufenden) Fällen die Hilfeempfänger in den allgemeinen Arbeitsmarkt auch ohne eine weitere Förderung nach § 16e SGB II a. F. integriert werden konnten. Danach konnten von den insgesamt **61** Fällen **8** in den ersten Arbeitsmarkt integriert werden. Weitere **3** sind verstorben und in einem Fall schied der Hilfeempfänger aus, da ihm eine volle Erwerbsminderungsrente gewährt wurde.

Anmerkung A/1

Aufgrund der stichprobenweisen Auswertung von Einzelfällen kann der job-com bestätigt werden, dass die gesetzlichen Vorschriften beachtet werden. Ohne zu verkennen, dass der geförderte Personenkreis nur schwer zu integrieren ist, muss die geringe Vermittlungsquote in dauerhafte ungeforderte Arbeitsverhältnisse insbesondere unter fiskalischen Gesichtspunkten als großes Manko herausgestellt werden.

Im Zuge der Prüfung wurden die Angaben der job – com durch Auswertung von 15 lfd. Einzelfällen hinterfragt. Die Prüfung führte zu folgenden konkreten Ergebnissen:

- Der Bundesrechnungshof hatte in einer ähnlich gelagerten Prüfung bei Jobcentern festgestellt, dass Zuschüsse nach § 16e SGB II für langzeitarbeitslose erwerbsfähige Leistungsberechtigte an Maßnahmeträger und gemeinnützig tätige Arbeitgeber gewährt worden waren und diesen Umstand bemängelt. Die Prüfung der hiesigen job-com führte erfreulicherweise zu einem anderen Ergebnis. Es konnte festgestellt werden, dass überwiegend Arbeitsverhältnisse bei Arbeitgebern des ersten Arbeitsmarktes bezuschusst wurden. Allerdings führte auch dies nicht dazu, dass eine größere Anzahl von Langzeitarbeitslosen dauerhaft und ohne Bezuschussung in den ersten Arbeitsmarkt integriert werden konnten. Lediglich **acht von 61 Personen, mithin 13,1 % konnten dauerhaft in den ersten Arbeitsmarkt integriert werden.** Die übrigen Langzeitar-

beitslosen befinden sich zum Teil seit ca. zehn Jahren in einer Dauerförderung.

Als Ursache für diesen Umstand können die in den persönlichen Verhältnissen liegenden Umstände wie Krankheiten, mangelnde Leistungsfähigkeit, Alkohol- oder Drogenprobleme, sowie fehlende Schul- oder Berufsausbildung benannt werden. Eine dauerhafte Integration in den ersten Arbeitsmarkt ist insofern mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden.

Aber gerade dieser Aspekt spielt bei der Förderung von Arbeitsverhältnissen eine große Rolle. Für die Leistungsempfänger mag es durchaus ein Erfolgserlebnis darstellen, wenn sie sich wieder in einem Arbeitsverhältnis befinden. Ferner werden sie auf diesem Wege wieder an ein strukturiertes Arbeitsleben herangeführt. Trotzdem müssen auch stets die fiskalischen Auswirkungen im Auge behalten werden. Die hohen Kosten geförderter Arbeitsverhältnisse, welche in der Regel die reinen Regelleistungen übersteigen, sind aus Sicht der Prüfung nur dann zu vertreten, wenn die geförderte Beschäftigung in eine ungeforderte mündet und die Leistungsempfänger somit befähigt werden, ihren Lebensunterhalt wieder aus eigener Kraft zu bestreiten. Sicherlich kann dies nicht in allen Einzelfällen erwartet werden, die geringe Vermittlungsquote von 13,1 % ist aber noch steigerungsfähig.

- Für die von der Prüfung erfassten Einzelfällen kann bestätigt werden, dass keine Mehrfachförderungen erfolgten. Auch wurden neben den Zuschüssen gem. § 16e SGB II den Arbeitgebern keine zusätzlichen Landes- oder kommunalen Mittel gewährt.
- In allen von der Prüfung erfassten Einzelfällen wurden zu Beginn der Förderung die für die Förderung gem. § 16e SGB II a.F. notwendigen Voraussetzungen (Vollendung des 18. Lj., langzeitarbeitslos, mindestens zwei in der Person liegende Vermittlungshemmnisse etc.) generell geprüft. Eingliederungsvereinbarungen wurden geschlossen und jährlich kontrolliert, ob die Vereinbarungen eingehalten wurden bzw. wie sich die Leistungsberechtigten entwickelten. Im Zuge dieser regelmäßigen Kontrollen wurde auch grundsätzlich abgewogen, ob die Förderung noch erforderlich war.

Stellungnahme der Verwaltung:

Mit dem Beschäftigungszuschuss (BEZ) nach § 16e SGB II wurde im Jahr 2007 erstmals in der aktiven Arbeitsmarktpolitik ein Instrument für Langzeitarbeitslose eingeführt, das die unbefristete Förderung einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung vorsah.

In einem IAB-Bericht (Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung) aus dem Jahr 2008 werden Hintergründe und Zielsetzung erläutert: "Bereits kurz nach dem Start des SGB II wurde aus Praxis und Politik die Forderung laut, für die arbeitsmarktfremsten unter den Arbeitslosengeld-II-Beziehern eigene Instrumente zu schaffen. So wurde schon früh über die Möglichkeit einer unbefristeten Beschäftigungsförderung debattiert und schließlich im Rahmen der JobPerspektive der Großen Koalition zum 1. Oktober 2007 der Beschäftigungszuschuss eingeführt. Er sollte für Personen, die auf dem regulären Arbeitsmarkt keine Chance (mehr) haben, die gesellschaftliche Teilhabe über eine geförderte Erwerbstätigkeit verbessern. **Die Integration in ungeforderte Beschäftigung am ersten Arbeitsmarkt war damit erklärtermaßen nicht Ziel des Beschäftigungszuschusses.**"

Das Förderinstrumentarium des SGB II wurde damit um einen ganz besonderen Förderansatz für eine eng definierte Zielgruppe unter den arbeitsmarktfremden Langzeitarbeitslosen erweitert. Ziel des § 16e SGB II war und ist es, diesem Personenkreis Möglichkeiten zu eröffnen, über geförderte Erwerbsarbeit, die individuelle gesellschaftliche Teilhabe zu erhöhen.

Der BEZ war explizit Personen vorbehalten, für die innerhalb von 24 Monaten ohne diese Unterstützung keine Integration in den Arbeitsmarkt zu erwarten war. Arbeitsplätze konnten mit einer Förderung in Höhe von bis zu 75% des Arbeitsentgelts zuzüglich der Arbeitgeberbeiträge zu Renten- und Krankenversicherung gefördert werden.

Ansatz des Instruments war zunächst eine zweimal für zwölf Monate befristete Förderung, an die sich nach wiederholter negativer Prüfung anderweitiger Integrationschancen auf dem regulären Arbeitsmarkt eine unbefristete Förderung anschließen konnte bzw. sollte. Intention des Gesetzgebers war es, für eine bestimmte klar definierte Zielgruppe die sog. öffentlich geförderte Beschäftigung (ÖGB) auszuweiten, statt Beschäftigungslosigkeit mit Transferleistungen zu stabilisieren.

Im Verlauf der Förderung zeichnete sich bundesweit ab, dass die Mehrheit der realisierten Förderfälle aufgrund der Auswahl der

"richtigen" Personen für den BEZ - (überwiegend Langzeitarbeitslose, ein hoher Anteil älterer Menschen und Menschen mit gravierenden gesundheitlichen Einschränkungen) - die Voraussetzungen für die Umwandlung in eine unbefristete Dauerförderung erfüllt. Auch im Zuge einer Dauerförderung bestimmte der Gesetzgeber nach §16e, Absatz 7, SGB II (alte Fassung), dass die BEZ-Förderung dann aufzuheben sei, wenn ein geförderter Arbeitnehmer in ungeforderte Arbeit vermittelt werden kann. Auch hier ist dies nicht als Ziel definiert, sondern als Grund für die Beendigung einer Förderung.

Besonders positiv wirkte sich die öffentlich geförderte Beschäftigung auf die Überwindung des Hilfebezugs und die als zentrales Ziel formulierte stabile Erhöhung des sozialen Teilhabeempfindens aus. Die Geförderten fühlen sich durch den selbst verdienten Lebensunterhalt und neue soziale Kontakte im Arbeitszusammenhang als vollwertiges Mitglied der Gesellschaft. Weitere erwünschte Ergebnisse des BEZ sind die Stabilisierung der Arbeitserfahrung und die Vermeidung belastender psychosozialer Folgen von Langzeitarbeitslosigkeit und somit auch die Frequenz der Inanspruchnahme von Beratungsstellen.

Die Verwaltung legte großen Wert darauf, dass die Teilnehmer des BEZ der vom Gesetzgeber vorgegebenen eng definierten Zielgruppe entsprachen. Infolgedessen mündeten auch beim Kreis Düren viele der Beschäftigten gemäß § 16e SGB II nach eingehender Prüfung in eine Dauerförderung. Wenn eine BEZ-Förderung arbeitsmarktfremder Personen nach zwei befristeten Förderphasen in eine Dauerförderung umgewandelt werden konnte, war für alle Seiten ein wichtiges Ziel erreicht.

Selbstverständlich steht die Integration in ein ungefordertes sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis bei der Nutzung aller Arbeitsmarktinstrumente immer im Raum. Vor diesem Hintergrund gelang es nicht nur die soziale Teilhabe der Geförderten zu stärken, sondern auch von den geprüften Förderfällen 13% in reguläre Beschäftigung zu vermitteln. Dies ist als besonderer, über das Ziel des BEZ hinausgehender Erfolg zu werten. Auch bei den jährlichen Überprüfungen der BEZ-Förderfälle wird stets ein besonderes Augenmerk auf die Realisierung einer ungeforderten regulären Weiterbeschäftigung gelegt.

In der Bilanz wurde mit dem BEZ das Ziel des Förderinstruments, die Verbesserung der gesellschaftlichen Teilhabe für die Teilnehmer/innen, mit hohen Kosten für die öffentlichen Haushalte und einschränkenden Wirkungen für die Nutzung anderer Instru-

mente in den Jobcentern "erkauft". Die hohen finanziellen Bindungen durch die BEZ-Förderfälle führten bei rückläufigen Engliederungsmitteln in den Jahren 2010 und 2011 bereits dazu, dass keine neuen Förderfälle mehr generiert werden konnten.

Letztlich wurde der §16e SGB II mit der Instrumentenreform zum 1. April 2012 neu gefasst, so dass seither die "Förderung von Arbeitsverhältnissen" (FAV) nur noch in befristeter Form über maximal 24 Monate gestaltbar ist. Eine Umwandlung in eine unbefristete Dauerförderung ist nicht mehr vorgesehen. Das vorrangige Ziel bleibt die Stabilisierung und Entwicklung der geförderten Personen durch berufliche Tätigkeit in öffentlich geförderter Beschäftigung. Die dauerhafte ungeforderte berufliche Integration ist im Nachgang in der Regel erst langfristig in weiteren Schritten mit anderen flankierenden Instrumenten gestaltbar.

Abschließende Bewertung durch die Rechnungsprüfung

Die Anmerkung kann als ausgeräumt angesehen werden.